

Informationsblatt Neuerrichtung von Wärmepumpen Stand März 2022

Aufgrund der derzeitigen Energiesituation und der bereits in den Medien angekündigten Austauschverpflichtung ergibt sich für viele Hausbesitzer der Wunsch das Heizsystem möglichst schnell zu tauschen um aus fossilen Brennstoffen (Öl, Gas) auszusteigen. Bauliche Änderungen die im Zusammenhang mit dem Tausch einer Heizungsanlage stehen (z.B. Nutzungsänderung von Räumen, Errichtung eines Pelletslagers, Errichtung eines Heizraumes etc.) sind meist bewilligungspflichtige Bauvorhaben.

Grundsätzlich besteht für die Errichtung von Wärmepumpen und auch für Klimaanlage eine Baubewilligungspflicht.

Ausschließlich für Wärmepumpen und Klimaanlage mit einem maximalen **Betriebsgeräusch von 35dB** (Schalleistungspegel - die vom Gerät abgegebene Schallenergie) bedürfen nur einer **Mitteilung geringfügiges Bauvorhaben** bei der Baubehörde. Das trifft auf sehr wenige Wärmepumpen zu.

Unabhängig von der Art des Bauverfahrens müssen der Baubehörde alle Unterlagen vorgelegt werden, die es der Baubehörde möglich machen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Bei diesen Anlagen sind die Lärmemissionen welche an den jeweiligen Bauplatzgrenzen (Nachbargrundgrenze) ankommen eine besondere Herausforderung. Die einzuhaltenden Grenzwerte ergeben sich aus der Burgenländischen Heizung- und Klimaanlageverordnung.

Folgendes gilt:

Heizungsanlagen (insbesondere Wärmepumpen) und Klimaanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Eine unzumutbare Lärmbelästigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der A-bewertete Schalldruckpegel der durch diese bewirkten Dauergeräusche an der Grundstücksgrenze im Freien zu Nachbargrundstücken, die keine Verkehrsflächen gemäß § 39 Bgld. RPG 2019, folgende dB-Werte in der jeweiligen Betriebsart nicht übersteigen:

	Tag 6:00 bis 19:00 Uhr	Abend 19:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr
Bauland-Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
Bauland gemischtes Baugebiet oder Baugebiete für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen	45 dB	40 dB	35 dB
Bauland-Dorfgebiet oder Grünland-Kellerzone	50 dB	45 dB	40 dB

Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann durch die Vorlage einer Berechnung durch den Anlage Errichter nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist den Einreichunterlagen anzuschließen.

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte besteht noch die Möglichkeit einer Vorlage eines qualifizierten Schallgutachtens, in dem nachgewiesen werden kann, dass der am gegenständlichen Ort gemessene Basispegel (Grundbelastung durch vorhandene Geräusche) um nicht mehr als 3 dB überschritten wird. Dieses Gutachten inklusive der Messungen und Berechnungen durch einen Befugten wäre im Verfahren vorzulegen.